



Brüssel, den 20. Oktober 2023  
(OR. en)

14503/23

PECHE 469  
DELECT 162

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 6750 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.10.2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates hinsichtlich der Mengen an Lebensmittelzubereitungen, verarbeiteten Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> und bestimmtem Sperrholz aus Nadelholz, die im Rahmen der Zollkontingente 09.0013, 09.0047, 09.0088 und 09.0096 eingeführt werden dürfen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 6750 final.

Anl.: C(2023) 6750 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2023  
C(2023) 6750 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.10.2023**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates hinsichtlich der Mengen an  
Lebensmittelzubereitungen, verarbeiteten Garnelen der Art *Pandalus borealis* und  
bestimmtem Sperrholz aus Nadelholz, die im Rahmen der Zollkontingente 09.0013,  
09.0047, 09.0088 und 09.0096 eingeführt werden dürfen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates<sup>1</sup> werden unter anderem im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) von 1994 gebundene Gemeinschaftszollkontingente eröffnet und verwaltet.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und nach Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente hat die EU vereinbart, bestimmte Zollkontingente in Bezug auf die einzuführenden Mengen zu ändern.

Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 ist daher zu ändern.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Nach Abschluss der Verhandlungen unterzeichneten die EU und die USA am 5. März 2021 ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

Die Kommission hat in der Sachverständigengruppe für Zollfragen – Fachbereich „Zolltarifliche Maßnahmen“ – die Meinung der Mitgliedstaaten zum Textentwurf eingeholt. Abgesehen von einigen sprachlichen Korrekturen hat die Kommission bei dieser Konsultation keine Anmerkungen erhalten.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Rechtsgrundlage für diese delegierte Verordnung findet sich in Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates, mit dem für die Zwecke der Aufteilung der Zollkontingente in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union die Befugnis an die Kommission übertragen wird, Anhang I jener Verordnung zu ändern, um unter anderem internationalen Übereinkünften, die von der Union nach Artikel XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf die in jenem Anhang I genannten Zollkontingente geschlossen werden, Rechnung zu tragen.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden infolge des Abschlusses eines Abkommens zwischen der EU und den USA die Mengen der Zollkontingente 09.0013, 09.0047, 09.0088 und 09.0096 geändert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.10.2023

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates hinsichtlich der Mengen an Lebensmittelzubereitungen, verarbeiteten Garnelen der Art *Pandalus borealis* und bestimmtem Sperrholz aus Nadelholz, die im Rahmen der Zollkontingente 09.0013, 09.0047, 09.0088 und 09.0096 eingeführt werden dürfen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union<sup>2</sup> (im Folgenden „Abkommen“), das mit dem Beschluss (EU) 2023/912 des Rates<sup>3</sup> geschlossen wurde, werden bestimmte Zollkontingente in Bezug auf die einzuführenden Warenmengen geändert. Das Abkommen trat am 2. Mai 2023 in Kraft.<sup>4</sup> Diesen Änderungen sollte in der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Da das Abkommen unverzüglich umgesetzt werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Da die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Änderungen für am Tag ihres Inkrafttretens laufende Zollkontingentszeiträume gelten, müssen Übergangsbestimmungen für diese Zeiträume festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 3.

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2023/912 des Rates vom 25. April 2023 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 1).

<sup>4</sup> ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 52.

## Artikel 1

### Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000

Die Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile für die laufende Nummer 09.0013 wird in der Spalte „Kontingentsmenge“ die Menge „482 648 m<sup>3</sup>“ durch „448 500 m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- b) In der Zeile für die laufende Nummer 09.0047 wird in der Spalte „Kontingentsmenge“ die Menge „474 Tonnen“ durch „500 Tonnen“ ersetzt.
- c) In der Zeile für die laufende Nummer 09.0088 wird in der Spalte „Kontingentsmenge“ die Menge „702 Tonnen“ durch „783 Tonnen“ ersetzt.
- d) In der Zeile für die laufende Nummer 09.0096 wird in der Spalte „Kontingentsmenge“ die Menge „831 Tonnen“ durch „1286 Tonnen“ ersetzt.

## Artikel 2

### Übergangsbestimmungen für die laufenden Zollkontingentszeiträume

- (1) Die Mengen, die für den verbleibenden Teil der zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] bereits laufenden Zollkontingentszeiträume zur Verfügung stehen, entsprechen der Differenz zwischen den durch die vorliegende Verordnung geänderten Kontingentsmengen und den bereits vor diesem Datum zugeteilten Kontingentsmengen.
- (2) Wurde die Menge erhöht und ist am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] das am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltende Kontingent ausgeschöpft, so werden die neuen verfügbaren Kontingentsmengen den Marktteilnehmern in der Reihenfolge der Annahme ihrer Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zugeteilt. Marktteilnehmern, die ihre Erzeugnisse vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] außerhalb des betreffenden Kontingents eingeführt haben, wird auf Antrag und soweit die Restmenge der betreffenden Zollkontingente ausreicht, die Differenz zum bereits entrichteten Zollsatz erstattet.
- (3) Wurde die Menge reduziert und ist am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] für das am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltende Kontingent eine Menge in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, die über der durch die vorliegende Verordnung geänderten Kontingentsmenge liegt, so sind die Marktteilnehmer nicht verpflichtet, für die eingeführten Kontingentsmengen, die die neue verfügbare Menge übersteigen, zusätzliche Zölle zu entrichten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.10.2023

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*